

Zentralblatt  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 15. November 1911.

Nr. 59.

**Inhalt:** Medizinal- und Veterinärwesen: Abkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von Nachrichten über das Auftreten von ansteckenden Menschen- und Tierkrankheiten in den beiderseitigen Grenzbezirken . . . . . Seite 907

**Medizinal- und Veterinärwesen.**

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik haben durch Notenwechsel das folgende Abkommen, betreffend den Austausch von Nachrichten über das Auftreten von ansteckenden Menschen- und Tierkrankheiten in den beiderseitigen Grenzbezirken vereinbart:

1. Die nachstehenden beim Menschen auftretenden ansteckenden Krankheiten unterliegen der Pflicht zur gegenseitigen Mitteilung:

I.

Ausatz (Vexu), für Frankreich mit dem Vorbehalte des fakultativen Charakters der Anzeige der Fälle bei den Behörden,  
Cholera (asiatische),  
Pestfieber (Pesttypus),  
Gelbfieber,  
Pest,  
Rochen (Blattern).

II.

Typhus (Unterleibstypus),  
Ruhr (Dysenterie),  
Diphtherie,  
Scharlachfieber,  
Übertragbare Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis),  
Rückfallfieber, für Frankreich mit dem Vorbehalte des fakultativen Charakters der Anzeige der Fälle bei den Behörden,  
Körnerkrankheit (Trachom), für Frankreich mit dem Vorbehalte des fakultativen Charakters der Anzeige der Fälle bei den Behörden.